

## Nachtrag I zum Personalreglement vom 21. Februar 2012<sup>1</sup>

vom

I. Das Personalreglement vom 21. Februar 2012<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Berufliche Vorsorge Art. 5

<sup>1</sup> Die berufliche Vorsorge richtet sich nach:

- a) Reglement über die Pensionskasse der Stadt St.Gallen Pensionskassenreglement<sup>2</sup>;
- b) Reglement über die Sparkasse für das Gemeindepersonal.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Für die Leistungen bei Nichtwiederwahl gilt das Reglement über Ruhegehalt und Entschädigungen bei Nichtwiederwahl von Angestellten.<sup>4</sup>

Altersgrenze Art. 16

<sup>1</sup> Der ordentliche Übertritt in den Ruhestand erfolgt am 1. Tag des Monats nach der Vollendung des 65. Altersjahres.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann in den Ausführungsbestimmungen für bestimmte Kategorien von Beschäftigten die hohen Belastungen ausgesetzt sind, eine Finanzierung für einen früheren Ruhestand vorsehen.

<sup>3</sup> Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen über die Altersgrenze hinaus weitergeführt werden, wenn dies aus besonderen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen gerechtfertigt ist.

Rentenanspruch Art. 19

Der Rentenanspruch bei Beendigung des Dienstverhältnisses gemäss den Art. 16 - 18 richtet sich nach dem jeweiligen Leistungsreglement der Pensionskasse der Stadt St.Gallen.

II. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

St.Gallen,

Im Namen des Stadtparlaments

Die Präsidentin:

*Franziska Wenk*

Der Ratssekretär:

*Manfred Linke*



<sup>1</sup> sRS 191.1

<sup>2</sup> sRS 19x.x

<sup>3</sup> sRS 194.2

<sup>4</sup> sRS 19x.x